Berliner B Tageblatt

Chefrebatteur Theodor Bolff in Berlin.

und Handels-Zeitung

Connabend, 26. Februar 1927

Drud und Berlag bon Rubolf Moffe in Berlin.

Das neue Arbeitszeitnotgesetz.

Der Wortlaut der Borlage.

Die Reuregelung des Meberffundenwefens.

Die Borlage über die Reuregelung der Arbeitszeit, die dem Reich grat zur Beschluffaffung zugegangen ift, lautet jolgendermagen:

Entwurf eines Gefetes gur Abanderung der Arbeitezeitverordnung.

"Ter Reichstag hat das folgende Geseth beschlossen, das mit Zustimmung des Reichstats hiermit verfündet wird: Die Ver-ordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetholtat I. Seite 1249) wird, vorbehaltlich der end-gültigen gesehlichen Regelung, wie folgt geändert:

guntgen gegennigen segerung.

1. Der **Pacagraph 6** erhält folgenden **Abfach 3:**"War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Zarisvetrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, 10 durten die im Abfach 1 bezeichneten Wehörden nur Arbeitszeiten zulassen, die nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wären."

yulasien, die nach dem Tarifvertrag zuläsing gewesen wären."

2. Der Paragraph 6 erhält folgenden Absa 4:
"Wird die Mehrarbeit nach Absa 1 aus allgemein wirtschaftlichen Gründen zugelassen, daß den Arbeitsen über den Schöfte den Absängig zu machen, daß den Arbeitsern über den Schoff ihr die deren über den Arbeitset hinaus ein angewissener Zuschlag gezählt wird. Als angemessen ihrer abweichenden von fünsundzwauzig vom Sundert. Kommt über die Bereinung den Zuschlages feine Einigung unter den Beteiligten gustande, so entscheichet darliber die zulassenden Behörde endgüttig. Die Vorichrift des Sas 1 gitt nicht für Lehrlinge."

3. Der bisherige Absa 3 des 8 6 wird Absat.

4. Der § 9, Absas 1, erhält solgenden Wortsatt:

4. Der § 9, Absat, L erhält solgenden Avall 5.

4. Der § 9, Absat, L erhält solgenden Averlaut:
"Die Arbeitsgeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnehmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten eine lieberschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnachmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit bestellter Genehmigung der im § 6, Absat 1. bezeichneten Behörde midliss

5. Der § 11, Abjag 3, und der § 12 fallen weg.

An der **Begrindung** heißt es:

Der schon im Lause des letten Jahres unternommene Berjuch, im Bernoaltungsweg eine Einschrätung der Ueberarbeit und eine krengere Durchjührung der Arbeitszeitvorlägristen zu erreichen, hat din nicht als ausreichend erwiesen. Auch die weitere Durchjührung des § 7 der Arbeitszeitvervoduung, auf Grund dessen in letter Zeit für einige besonders gesundheitsgeschlichtige Gewerbezweige der dischen eines Ausstährungsvervoduungen ergangen sind, genigse nicht, da sid die Berordnungen nur in den beteiligten Industrieden alsöutren. Unter diese Umssänden hat sich die Keichszeiterung entsprechen Jusae, zu einer so fortigen Abänderung der Arbeitszeitverordnung entschlössen. Sie war ich vor den vornherein darüber san, das diese Abänderung nicht so weit erlärung gegebenen Jusage, zu einer sofortigen Abändeung der Arbeitszeitverordnung entschiefen. Sie war
ich von vornheren dariber flar, daß diese Nömborung nicht so weit
geben könne, wie sie der meuerdings im Reichstag von einer Frattion
ingebrachte Zuitlativ geschen flur ist siehen könkert, der, von den
onstigen erhobenen Forderungen ganz abgesehen, sede produstcive Mehrarbeit mit einem Sallage rechtlich becitigen würde. Gine derartig sauer Durchführung des
Rehfundentages würde der deutschen Weitschaft Lasten aufreigen, die sie heute nicht zu tragen vermag. Sie ginge nicht
nur weit über die Regelung hinaus, die das Massingtoner
lebereinsommen über die Arbeitszeit vorsieht. sondern auch
vergelung, — und um sie allein kann es sich hier
kankeln was, soweit bekannt, in irgendeinem Lande der
West disher gesehlich verwirklicht worden ist. Eine Notregelung, — und um sie allein kann es sich hier
handeln — darf nicht das gestende Arbeitsignissgeis bringen
soll Sie muß sich vielmehr auf die dringstichtenen, die
das bereits dem Reichsrat vorliegende Arbeitsignissgeis bringen
soll eine kieß vielmehr auf die dringstichtenen, die
honders alle Esseitzigung derseinigen Vorschäusten, die
den besonderen, dei Ersaf der Arbeitszeitverordnung bestehenden Ausnahmeverhältnissen ihren Grund hatten,
unter den heutigen veränderten Bechältnissen aber nicht
mehr berechtigt oder ersorderlich erspeinen. Jugleich muß
bie streuge Jurchführung des gestenden Rechts starter als bisher
gesichert werden.

Durch die vorgeschlagenen Fassung das weiten Galbsas ein
Artistel 4 sommt der Russinah meha auch artet den

Ausnahme auch wirklich auf diesenigen Fälle zu besichränken, in denen die Rickficht auf die Belange der Allie gemeinheit sie geboten erigeinen läßt. Prottische Schweitzigteiten werden nicht entlichen, da die Behorde über die Julissische die Uederichzeitung, soweit sie in einem Tarisvertrag vorzeleigen ist, alsemein durch Sellung anchime zu ver taristischen Begelung entscheidend und in sonitzien Fällen, in denen Einzelenschlich die Weichend wird, die beier, der bisherigen liedung entsprechend, in fürzester Zeit herbeigefährt werden kann.

P. St. Der Kampf um die Arbeitszeit in den Betrieben ist in das entschende Stadium getreten. Keichsarbeitsminister Dr. Praums der im dritten Kadinet Marr gegenüber dem im Cttober vorigen Jahres don den Gewersschäften min Cttober vorigen Jahres don den Gewersschäften wie mis Cttober vorigen Jahres don den Gewersschäften Antrag auf Wiederherstellung des Achstundenntiges eine im weientlichen odeschnende Stellung einnahm, ist im vierten Kadinett Mary aus innenpolitischen und arbeitspolitischen Scründen zu der Anstätt gelangt, das man um eine erneute Abändert war aus innenpolitischen und arbeitspolitischen Erchung einnahm, ist mn vierten Kadinett Mary aus innenpolitischen und arbeitspolitischen In an nen kann. Da über dies Frage von seinem Ministerium in den lehten Jahren schon wiedecholt sehr eingesende Besprechungen stattgefunden haben, so zing er weiter davon aus dah ne u vor es der da no de un en in der Urganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht notzganisationen der Arbeitzgeber und Arbeitnehmer nicht ein der Arbeitzgeber abstiller zu Arbeitzgeber als Minister sein der Arbeitzgeber und Arbeitsganisatissells der Verlage der Schwerzeitsgelichen Arbeitsganische Leinen Gehalbeit zu der Verlage auf alle nicht eine Schwerzeitsganische Benrutligung geschaftsen der Schwerzeitsganische Benrutligung geschaftsen der Verlage konnter zu der Arbeitsgalte und den Keichsarbeitsmitzleit und den Keichsarbeitsmitzleitungen über den Arbeitsgalten Kunden vorgesehen Alle

Deffentlichteit die größte Bedeutung zustommt.
Anscheinend ist man nämlich im Neichsarbeitsminisserium und innerhalb der Regierung der Aufsassung, daß selbst dann, wenn der jest vorliegende Entwurt unverändert Annahme sinde, dass der Verliegende Entwurt unverändert Annahme seine Botrung des Zeitungsdetriebes zu vermeiden. Wan sagt sich wohl, daß siew Wesprarbeit in die Aategorie der "aus dringenden Gründen des Gemeinwohls" zugelassenen Wehrarbeit salle, und daß demgemäß auch von dem aufstänftlichenden Gewerberte entschieden werden würde. Aus Grund diese Ausschäumgkönnten, so sagt man weiter, die Bewaltungsbesorden, sier Persässung zu zu zu der Verlig des Ausgelässensten erlassen, der Verlig zu kländig zustam zu die der Volszeitungsbesorden, sier von der Zeutenschlaussen der Verligeitsbeamten erlassen, derzusellung underührt beiben soll. Es bedarf wohl seine generelle Berzügung an die Aufslichtsbeamten erlassen, derzusellung underührt beiben soll. Es bedarf wohl seiner besonderen Feisfellung, daß da 3 zein ung sweigen jich auf eine Jolde "Kaann-Böjung" nicht ein lassen werden darüber beraten, wie die drohenen schweren Unzutzassichten unterbunden werden sollen. Das Keichsarbeitsministerium sieht auf dem Etandpunt, daß sein Etandpunt, daß sein Etandpunt, das seiner dem verden sollen, weil die dann eintretende Entwicklung nicht abzusehen ware. Doch ist das ein Etandpunt, der Abzusehen ist. Der Anschen und siehen dereits am nächsten Zog, also am 11. Rätz, zugehen lassen möglicht vertagend karzeiten sein, möglicht ein kach den karzeiten den möglicht vertagend Karzeiten gen und möglicht verägende Karzeiten ein, möglicht zach und möglicht vertageben Karzeiten sein, möglicht zach und wörlicht weitigehen Karzeiten sein, möglicht zach und möglicht weitigehen Karzeiten sein, möglicht zach und wörlicht weitigehen Karzeiten sein, möglicht zach und möglicht weitigehen Karzeiten gen na das beier verstenden der versiegende öffentliche Interesse erfordert das, also eine sehr den nach der Ergen erfordert das,

Mietenerhöhung und Wohnbaufinanzierung.

Dr. Martin Friedlaender.

Ter bevorstehende Beginn der Baufaison hat neben den Interessenten der Bauwirtschaft auch die zuständigen Amtsstellen veranlößt. anstelle der bissperigen Methoden bei der Berwendung des Haussinissteueraustommens andere Verwendungsmöglicheiten zu erwägen. Die in Aussicht stehende Vervordunung des preußischen Wohlschaft sieder Bervordunung des preußischen Wohlschaft sieder Bindgulchaften der Gemeinden sür Ausbindige und Bürglichaften der Gemeinden sür Wohnungsbauten liegt in dieser Kichtung.

Die Redattion.

Die für das ordnungsmäßige Funktionieren der künftigen freien Wohn- und Metwirtschaft unerläßliche Angleisch ung der Altlau mieten an die Neubaumieten ist, wie in dem früheren Auffat dargelegt, auf der Höhe der Vorkriegs miete wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung des Geldwertes und der allgemeinen Wirtschaftsverfältzunffen ich zu erweiten. Aber, um das ziel der Angleichung zu erreichen, dürsen auch nicht etwa die Altbaumieten an die gegen wärtigen Verbaumieten herangestührt werden fondern dies letztengannten müßen eine eneraische Senvie gegenwärtigen Renkammieten herangesührt werden; sondern diese lestgenannten müssen iene energische Senkung erschren, damit sich ungesähr auf der Mitte aussichen der Friedensmiete und der gegenwärtigen Neubaumwiete das fünftige Mietennivsau ausösidet. Durch die bisher näbische der Kinanzierung von Reubaumwurde die Wohnungsherstellung mehr als nötig verteuert und die rationelle Ausnutzung der für Reubauzwede zur Verfügung stehenden Mittel verhindert, der kondanzen vorden der her des das der die Kondanzen und der die Kondanzen der nicht den außerordentlich hohen Geldbeträgen, die dem Wohnungsbau beit der Cabiliserung zur Verfügung gestellt vourde sies Ende 1926 rund 2,8 Milliarden, davon rund 1,65 Milliarden aus dem Ausschmanzen der Hauftommen der Haufton und klämen sier der das zu wen ig gebaut. Diese Erfenntnis hat zu einer Anzahl von Verschlässen und Vlämen sier die bes ser Anwendung und Verwendung der verfügdaren Mittel gesicht, und diese Projekte werden für die Gewertlesende Kendautätigkeit des lausenden Jahres gewiß in dieser oder zener Form herangezogen werden.

Die disherige Finanzierung von Wohnbauten

gezogen werden.

Tie bisherige Finanzierung von Wohnbauten ging 10 vor fich, daß von den mit (durchschmittlich) 10 000 Mart angenommenen Kosten einer Normalwohnung (zwei Zimmer mit Kiche) 3500 bis 4000 Mart an erster Stelle aus dem algemeinen Kapitalnartst kovenehmtig aus östentlichen und halbössentlichen Kasten und von des von Waart ans danistinssteueruniteln an zweiter Stelle und der Kest von Waarunternehmer sest door danis der konden von Bauunternehmer sest des eradzubringen waren. Bei dieser letzteren Ausbrüngung pielten viessach die von den fünstigen Mietern zu zahlenden, der lovenen Bautossen zu schlenden, der von ein Ausbrücken zu schlenden weren. Bei dieser kinsten zu gehenden weren. Bei dieser sich er eine Wirtschaftlich spagwürdige, für den Unternehmer nicht selten recht Lustrative Kolle. An Lasten ersorderte eine Wohnung bei dieser Finanzierung:

lufrative Rolle. An Lapen expect.

Lufrative Rolle. An Lapen expect.

bei dieser Finanzierung:

1. Supothef 3500 Mart au 8 Prozent Zinsen.

1. Supothef 3500 Mart zu 1 Prozent aus Hanszinstellenermitteln

1. Supothef 4500 Mart zu 1 Prozent aus Hanszinstellenermitteln

Gigenes Kapital (2000 Mart zu 9 Prozent).

180

108

insgesamt

648 Mart

and 2002 ist hierbei nicht be-